

Gültig ab:  
1. Juni 2014



# Entschädigungs- reglement für die Mitglieder der Verwal- tungskommission

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundhonorar für Mitglieder der VK	3
Art. 3	Zusatzhonorar für Präsident und Vizepräsident	3
Art. 4	Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses	3
Art. 5	Sitzungsgeld	4
Art. 6	Spesenvergütung	4
Art. 7	Abrechnung	4
Art. 8	Inkrafttreten	4

Die Verwaltungskommission,

gestützt auf Art. 51a Abs. 4 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

beschliesst:

#### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Das Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Verwaltungskommission (VK) legt deren Honorierung unter Wahrung der Prinzipien der Gleichbehandlung und Kollektivität fest.
- <sup>2</sup> Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

#### **Art. 2 Grundhonorar für Mitglieder der VK**

- <sup>1</sup> Jedes Mitglied der VK erhält ein jährliches Grundhonorar von CHF 14'000.--. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird dieses Honorar pro rata temporis abgerechnet.
- <sup>2</sup> Die VK kann beschliessen, den Mitgliedern in Ausnahmefällen für besondere Aufgaben eine zusätzliche Entschädigung auszurichten.

#### **Art. 3 Zusatzhonorar für Präsident und Vizepräsident**

- <sup>1</sup> Der Präsident und der Vizepräsident der VK erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:

a. Präsident:	CHF	29'000.--;
b. Vizepräsident:	CHF	23'000.--.
- <sup>2</sup> Bei einer unterjährigen Ausübung der Funktion wird das jeweilige Honorar pro rata temporis ausgerichtet.

#### **Art. 4 Zusatzhonorare für Mitglieder eines Ausschusses**

- <sup>1</sup> Mitglieder eines Ausschusses erhalten pro Jahr neben dem Grundhonorar gemäss Art. 2 ein Zusatzhonorar mit folgenden Ansätzen:

a. Anlageausschuss:	CHF	6'000.--;
b. Audit Committee:	CHF	4'000.--.
- <sup>2</sup> Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Ausschüsse erhalten pro Jahr zum Honorar gemäss Abs. 1 folgende Zusatzhonorare:

a. Anlageausschuss	
Präsident:	CHF 18'000.--;
Vizepräsident:	CHF 2'000.--.
b. Audit Committee	
Präsident:	CHF 7'000.--;
Vizepräsident:	CHF 1'000.--.
- <sup>3</sup> Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird das jeweilige Honorar pro rata temporis abgerechnet.

## Art. 5 Sitzungsgeld

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der VK erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 300.--.
- <sup>2</sup> Eine Teilnahme an zwei oder mehr Sitzungen am gleichen Tag wird mit CHF 300.-- pro zusätzliche Sitzung entschädigt, sofern diese länger als zwei Stunden dauert.
- <sup>3</sup> Als Sitzungen werden anerkannt:
  - a. Sitzungen der VK;
  - b. Sitzungen des Anlageausschusses und des Audit Committee;
  - c. Sitzungen für Mitglieder der VK in Arbeitsgruppen, die von der VK eingesetzt worden sind, ausgenommen Präsident und Vizepräsident;
  - d. Sitzungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung mit ihrer Wahlbehörde (Büro Delegiertenversammlung, regierungsrätliche Delegation bzw. Regierungsrat), ausgenommen Präsident und Vizepräsident VK;
  - e. Sitzungen von Mitgliedern der VK, die von ihr mandatiert sind, ausgenommen Präsident und Vizepräsident VK.

## Art. 6 Spesenvergütung

- <sup>1</sup> Für die Teilnahme an Sitzungen gem. Art. 5 Abs. 3 wird dem Sitzungsteilnehmer vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück CHF 0.70 pro Kilometer vergütet.
- <sup>2</sup> Zusätzlich zu den Reisewegvergütungen gemäss Abs. 1 erhalten die Mitglieder der VK nachfolgende jährliche Pauschalabgeltungen. Mit diesen sind Anreisen zu Veranstaltungen, administrative Aufwendungen wie z.B. für Telefonate, Ausdrucken und die Erstellung von Kopien, usw. abgegolten.

Präsident VK:	CHF	2'350.--
Vizepräsident VK:	CHF	2'150.--
Präsident Anlageausschuss:	CHF	1'900.--
Vizepräsident Anlageausschuss:	CHF	1'100.--
Mitglieder Anlageausschuss:	CHF	1'000.--
Präsident Audit Committee:	CHF	1'250.--
Vizepräsident Audit Committee:	CHF	950.--
Mitglieder Audit Committee:	CHF	900.--

Bei mehreren Funktionen eines VK-Mitglieds werden die vorstehenden Pauschalabgeltungen nicht kumuliert.

Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft wird die jeweilige Spesenvergütung pro rata temporis ausgerichtet.

## Art. 7 Abrechnung

- <sup>1</sup> Die Abrechnung und Auszahlung der Honorare erfolgt monatlich.
- <sup>2</sup> Die Abrechnung und Auszahlung der Sitzungsgelder, Spesen und der Pauschalabgeltung erfolgt per 30. Juni und 31. Dezember des laufenden Jahrs.

## Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juni 2010.

Ostermundigen, 12. November 2014

Im Namen der Verwaltungskommission

Die Präsidentin: Der Vizepräsident

Gertrud Hachen Roland Ziegler